

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand 01. Januar 2011



1. Allgemeines

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) sind Bestandteil unserer Angebote und Grundlage unserer Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratung und Auskunft.
- (2) Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistungen als angenommen und gelten auch für Folgeaufträge im Rahmen dauernder Geschäftsverbindung.
- (3) Geschäftsbedingungen unserer Kunden finden - auch wenn wir ihnen nicht gesondert widersprechen - nur insoweit Anwendung, als sie mit diesen AVLB übereinstimmen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser AVLB oder des sonstigen Vertragsinhalts sind nur verbindlich, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklären.
- (5) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung des jeweiligen Vertrages oder dieser AVLB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, einer zulässigen Regelung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt die in diesem Fall bestehende gesetzliche Regelung.
- (6) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.

2. Angebot, Bestellung, Unterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Mit dem Angebot übersandte Beschreibungen, Kostenvoranschläge und Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend. Inhalt und Umfang des Vertrages ergeben sich ausschließlich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.
- (2) An mit dem Angebot oder der Lieferung überlassenen Unterlagen, Zeichnungen und Beschreibungen, ausgenommen Betriebsanleitungen behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen vom Kunden nicht für fremde Zwecke verwertet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind vom Kunden als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Auf Verlangen sind sie uns unverzüglich herauszugeben. Der Kunde haftet für den Schaden, der uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwächst.

3. Lieferung, Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferzeit beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig.
- (3) Bei Ereignissen höherer Gewalt verlängert sich die Lieferzeit in angemessenen Umfang. Wird hierdurch die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne daß hieraus Schadensersatzansprüche des Kunden entstehen. Der höhere Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände (z.B. Streik, Betriebsstörung, Transportstörung, Nichterteilung von Im- und Exportgenehmigung) gleich, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen. Im übrigen steht unsere Lieferfrist unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstlieferung.
- (4) Wird nach Vertragsschluß die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden bekannt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Kunde kann hinreichende Sicherheiten stellen.
- (5) Gerät der Kunde mit der Abnahme der Ware in Verzug, sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, bezüglich der nicht abgenommenen Waren vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware auf seine Kosten einzulagern und Lagerkosten von mindestens 0,5 % des auf diese Waren entfallenden Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche der Lagerung zu berechnen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist die nicht abgenommenen Waren anderweitig zu verkaufen; hierbei haftet der Kunde auf die Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und Erlös aus dem Deckungsverkauf.
- (6) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Lager verläßt, unabhängig davon, ob die Ware in einem in unseren Räumen befindlichen Lager des Kunden eingelagert wird oder wer die Kosten für einen Versand trägt. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Ware von uns gegen Transport- bzw. Lagerschäden versichert. Im Falle des Abs. (5) geht die Gefahr bereits mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

4. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher aus der Vertragsbeziehung entstandener und noch bestehender Forderungen. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- (2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur unter Eigentumsvorbehalt im normalen Geschäftsgang berechtigt, nicht jedoch zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder sonstigen außergewöhnlichen Verfügungen. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, z. B. Leasing, die die Übereignung unserer Vorbehaltware einschließen, bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns auszuzahlen.
- (3) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt an uns abgetreten. Der Abnehmer darf sie einziehen, hat die Beträge aber unter gesonderter Buchung und Aufbewahrung treuhänderisch für uns zu verwalten. Er muß uns auf Wunsch die Einziehung überlassen, wenn er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät. In diesem Fall hat er uns bei Einzug zu unterstützen, insbesondere alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Wird die Vorbehaltware zusammen mit anderen Waren veräußert, gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltware. Für den Fall, daß der Kunde seine Forderungen aus der Weiterveräußerung im Wege des Factoring einziehen läßt, tritt er bereits jetzt seine Forderung gegen den Factor an uns ab.
- (4) Etwaige Verarbeitungen nimmt der Kunde für uns vor. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren, entsteht für uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, u. z. im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der neuen Sache (bei Verarbeitung) bzw. der anderen Waren (bei Verbindung und Vermischung). Wird der Kunde

Alleineigentümer der neuen Sache, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein. Bei Wiederveräußerung gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung der Forderung des Kunden, jedoch nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltware.

- (5) Der Kunde muß die Vorbehaltware gegen alle üblichen Risiken versichern, getrennt lagern, pfleglich behandeln und auf unseren Wunsch hin kennzeichnen. Ansprüche aus einem Schadensfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltware an uns abgetreten. Pfändungen der Vorbehaltware oder sonstige Zugriffe Dritter sind uns unverzüglich schriftlich unter Mitteilung von Namen und Anschrift des Pfändenden oder Dritten anzuzeigen.
- (6) Übersteigt der Wert aller Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als 20%, kann der Kunde insoweit Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verlangen.
- (7) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, können wir die Herausgabe der Vorbehaltware verlangen und sie anschließend verwerten. Der Kunde hat die Wegnahme zu dulden und uns zu diesem Zweck seine Büro- und Geschäftsräume betreten zu lassen. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Haben wir jedoch eine Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt und veräußern danach die Ware, haftet der Kunde auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös. Weiterhin trägt er die Kosten der Rücknahme.
- (8) Bei Klagen aus dem Eigentumsvorbehalt steht es uns frei, den ausländischen Kunden vor seinem Heimatgericht und unter dessen Heimatrecht in Anspruch zu nehmen. Für letzteren Fall gilt die Eigentumsvorbehaltregelung als vereinbart, die dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich am nächsten kommt.

5. Preis, Zahlungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk, d.h. ohne gesetzliche MwSt., Verpackung, Transport und Versicherung.
- (2) Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort fällig und spätestens 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug bar, durch Verrechnungsscheck oder durch Banküberweisung zahlbar. Bei Teillieferungen sind wir berechtigt, anteilige Rechnungen auszustellen.
- (3) Wechsel nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Einlösung entgegen. Diskont- und Wechselspesen trägt der Kunde.
- (4) Bei Zahlungsrückstand sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Daneben können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- (5) Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.
- (6) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung bezüglich anderer als anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist unzulässig.

6. Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Kunde hat jede Lieferung sofort nach Empfang sorgfältig und vollständig zu untersuchen. Hierbei erkennbare Mängel müssen innerhalb von 7 Tagen schriftlich gerügt werden. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Unserer Gewährleistung erstreckt sich auf zugesicherte Eigenschaften der Ware und auf ihre Fehlerfreiheit hinsichtlich Material und Verarbeitung entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Sie besteht jedoch nur, wenn ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Benutzung und normaler Beanspruchung eingetreten ist sowie nicht auf unfachmännischen Reparaturen oder Eingriffen beruht. Unwesentliche Abweichungen in Farbe, Abmessung oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen lösen keine Gewährleistungsansprüche aus. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 12 Monate ab Erhalt der Ware oder Lieferung. Nach unserer Wahl leisten wir Ersatz entweder durch Mängelbeseitigung oder Umtausch der fehlerhaften Teile bzw. Ware, unter Übernahme der Kosten für Material, Arbeit und Rücktransport. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Preises steht dem Kunden nur zu, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Dauer fehlschlägt.
- (3) Qualitätskontrolle: Leiterplatten werden vor Auslieferung immer visuell überprüft hinsichtlich Bestückung, Verpolung, Lötstellenqualität. Weitergehende Prüfung (ICT, Funktionstest, Inbetriebnahme u.a.) erfolgen nur nach vorheriger Absprache und sind kostenpflichtig. Bei ausschliesslich visueller Kontrolle von Leiterplatten können bis zu 10% davon (in der Regel 1-4%) elektrische Fehler aufweisen, ohne dass ein Rückweisungsanspruch entsteht. Bestückungsfehler können bis zu ca. 5% auftreten und berechtigen nicht zur Reklamation. Bestückungsfehler über 5% werden auf Wunsch gemäß einer schriftlichen Fehlerbezeichnung nachgebessert.
- (4) Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, daß der Kunde seinerseits die ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, insbesondere die Zahlung des vollständigen Kaufpreises.
- (5) Wir haften für Schäden, die durch das Fehlen der von uns zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, die wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Wir haften nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Wir haften jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag von DM 500.000,-.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für alle Verträge gilt deutsches Recht, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat. Die Geltung der Einheitlichen Haager Kaufgesetze ist ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Erfurt.
- (3) Gerichtsstand ist Erfurt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu verklagen, vgl. § 5. Ziff. 8